

§ 2 RHG Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Landesrecht Hamburg

Titel: Gesetz über den Rechnungshof der Freien
und Hansestadt Hamburg

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: RHG

Gliederungs-Nr.: 63-5

Normtyp: Gesetz

§ 2 RHG

- (1) Der Rechnungshof besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie bilden das Kollegium.
- (2) Der Rechnungshof wird mit der erforderlichen Zahl von Prüferinnen, Prüfern und sonstigen Bediensteten ausgestattet.